

Aktenzeichen: 6 AZR 279/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG § 1

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 279/78

4 Sa 70/77 Berlin

Verkündet am
4. Dezember 1979

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Dr. Leinemann und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Linde für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Januar 1978 - 4 Sa 70/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revision an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Juni 1975 bei der Beklagten zunächst als Werkmeister im Angestelltenverhältnis und ab 1. Januar 1977 aufgrund einer Änderungskündigung der Beklagten als Vorarbeiter zu einem Stundenlohn von 13,-- DM brutto beschäftigt. Mit Schreiben vom 9. Februar 1977 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 16. Februar 1977 mit der Begründung, der Kläger habe am 8. Februar 1977 die Mittagspause auf 1 1/2 Stunden ausgedehnt.

Mit seiner Klage hat der Kläger sich gegen die Kündigung gewandt und vorgetragen, wegen eines Regenschauers, der von 12.00 bis 14.00 Uhr andauert habe, habe er sich mit den beiden anderen auf der Arbeitsstelle tätigen Mitarbeitern unterstellen und deshalb die Mittagspause verlängern müssen. Er hat ferner Zahlungsansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht. Die Beklagte hat bestritten, daß es am 8. Februar 1977 in der Mittagszeit geregnet hat.

Mit Teilurteil vom 7. Juni 1977 hat das Arbeitsgericht über den Feststellungsantrag entschieden und festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 9. Februar 1977 nicht aufgelöst worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Feststellungsklage weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts erlauben noch kein Urteil über die Wirksamkeit der umstrittenen Kündigung.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe unstreitig mit zwei anderen Arbeitnehmern am 8. Februar 1977 1 1/2 Stunden Mittagspause gemacht, während ihm hierfür nur eine halbe Stunde zugestanden habe. Unstreitig habe mindestens



am Vormittag des 8. Februar 1977 regnerisches Wetter geherrscht. Es habe kein Anlaß bestanden, Beweis darüber zu erheben, ob auch während der Mittagsstunden derart schlechtes Wetter geherrscht habe, daß dem Kläger und seinen Arbeitskollegen die Fortsetzung der Arbeit für eine über die Mittagspause hinausgehende Stunde aus diesem Grunde unzumutbar gewesen sei. Selbst wenn die Arbeit möglich und zumutbar gewesen sein sollte, sei in dem Verhalten des Klägers keine so erhebliche Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten zu sehen, die die Beklagte zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigten. Da es sich um eine erstmalige Pausenüberschreitung gehandelt habe, hätte es einer Abmahnung bedurft. Selbst wenn in dem Zeitpunkt, in dem der Geschäftsführer der Beklagten die Baustelle aufgesucht habe, trockenes Wetter gewesen sein sollte, sei dem Kläger nicht zu widerlegen, daß bei Beginn der Mittagspause an der Baustelle Regen oder doch so schlechtes Wetter geherrscht habe, daß der Kläger der Überzeugung habe sein können, länger als eine halbe Stunde pausieren zu dürfen. Wie die Wetterverhältnisse von dem Kläger zu Beginn der Mittagspause empfunden worden wären, sei auch durch Einholung eines amtlichen Wetterberichtes nicht festzustellen. Dem Kläger könne lediglich vorgeworfen werden, die Wetterlage falsch oder zu seinen Gunsten eingeschätzt zu haben. Dies bedinge aber auch bei Berücksichtigung der Interessen der Beklagten noch keine Kündigung des seit nahezu zwei Jahren bei ihr tätigen Klägers. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Beklagte zwar in gesteigertem Maße ihren Arbeitnehmern hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeit Vertrauen entgegenbringen müsse. Andererseits sei auch zu berücksichtigen, daß die Arbeit weitgehend im Freien und von Witterungseinflüssen abhängig geleistet werde und die Arbeitnehmer daher kurzfristig gehindert sein könnten, die Arbeit fortzuführen. Es sei Sache der Beklagten gewesen, durch entsprechende Anordnungen eine unbillige Ausnutzung solcher Situationen durch die Arbeitnehmer zu verhindern oder mindestens einzuschränken. Die Beklagte müsse sich entgegenhalten lassen, daß die Eigenarten ihres Betriebs nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen könnten.

2. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Anwendung des § 1 Abs. 2 KSchG können im Revisionsverfahren nur beschränkt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nämlich daraufhin nachgeprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der sozialwidrigen Kündigung verkannt, ob es bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob es bei der Interessenabwägung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat (ständige Rechtsprechung seit BAG 1, 99 und 117 = AP Nr. 5 und 6 zu § 1 KSchG; BAG AP Nr. 71 zu § 1 KSchG).

3. Auch dieser nur beschränkten Überprüfung hält das angefochtene Urteil nicht stand.

a) Entgegen der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung kann es bei der Beurteilung der Frage, ob in der einstündigen Überziehung der Mittagspause eine schwere Arbeitspflichtverletzung zu erblicken ist, nicht dahinstehen, ob es am 8. Februar 1977 von 12.00 bis 14.00 Uhr geregnet hat oder ob, wie die Beklagte vorträgt, in dieser Zeit kein Tropfen Regen gefallen ist. Es ist nicht darauf abzustellen, wie die Witterungsverhältnisse vom Kläger bei Beginn der Mittagspause subjektiv empfunden worden sind und ob er die Wetterlage falsch eingeschätzt hat. Wenn es, wie die Beklagte unter Beweisantritt vorgetragen hat, in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr überhaupt nicht geregnet hat, ist eine in der Überziehung der Mittagspause liegende Pflichtverletzung des Klägers anders zu werten, als wenn es zu Beginn der Mittagspause noch geregnet oder in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr durchgehend geregnet hat.

b) Für die Schwere der Pflichtverletzung ist auch erheblich, mit welchen Arbeiten der Kläger an der Baustelle beschäftigt war. Bei Arbeiten, die etwa auf dem Dach ausgeführt werden müssen, spielen die Witterungsverhältnisse eine andere Rolle, als etwa bei Arbeiten im Inneren eines Rohbaues. Da es sich bei der Beklagten um einen Klempner- und Dachdeckerbetrieb handelt, können verschiedene Arbeiten in Betracht gekommen sein. Hierüber enthält das angefochtene Urteil keine Feststellungen. Aus diesem Grunde kann die Schwere einer etwa vorliegenden Arbeitspflichtverletzung nach den bisherigen Feststellungen noch nicht beurteilt werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

c) Weiterhin läßt das Urteil Feststellungen über die Funktion des Klägers auf der Baustelle vermissen. Unstreitig war der Kläger als Vorarbeiter eingesetzt. Damit ist jedoch noch nichts darüber gesagt, ob er auch Vorgesetztenfunktionen auszuüben hatte. War dies der Fall, dann hatte die Beklagte die notwendige Vorsorge getroffen, um die Einhaltung der Arbeitszeit auf der Baustelle überwachen zu lassen. Wenn die Beklagte dem Kläger eine solche Überwachungsfunktion eingeräumt hatte, war dadurch ein Vertrauensverhältnis geschaffen. In dieser Position wäre eine Überschreitung der Mittagspause durch den Kläger strenger zu beurteilen als bei einem anderen Arbeitnehmer. Weiterhin wäre in diesem Falle unter Umständen eine vorherige Abmahnung entbehrlich gewesen.

4. Das Landesarbeitsgericht wird nach Zurückverweisung diese Feststellungen nachholen und im Rahmen einer erneuten Interessenabwägung auch Überlegungen zur Frage der Abmahnung anstellen müssen.

gez.: Dr. Auffarth Dr. Leinemann Michels-Holl
Metzger Linde

